

entfesselt. Da der Antrag aber zu spät eingereicht worden war und auch sonst noch Formfehler aufwies, wurde er als ungültig den Antragstellern zurückgegeben. Man beschloß, dem Handwerker-Erholungsheim als Mitglied beizutreten.

Uhrmacher-Zwangssinnung zu Oels. Außerordentliche Hauptversammlung am 24. Januar. Der Obermeister, Kollege Methner, eröffnete die Versammlung und begrüßte die anwesenden Kollegen. Er beglückwünschte den Prüfling Georg Stenzel, der am Vormittag die Gehilfenprüfung bestanden hatte. Darauf wurden die Ausweiskarten für 1927 ausgegeben und die Tagesordnung bekanntgemacht. Ein Schreiben des Zentralverbandes kam zur Verlesung, worin die Kollegen ermahnt werden, die Beiträge pünktlich zu zahlen. Nach der Verlesung eines Schreibens betr. des Sterbegeldes vom Z.-V. soll nach einstimmigem Beschluß der Versammlung folgender Antrag gestellt werden: „Das Sterbegeld ist in jedem Falle, gleichgültig, ob Erben oder Angehörige vorhanden sind, beim Todesfall eines Mitgliedes an die betreffende Innung zu zahlen, da diese für eine würdige Bestattung Sorge tragen wird.“ Noch einige weitere Eingänge des Verbandes wurden verlesen. Es fand eine längere Aussprache über die Handhabung der Einkommensteuer statt. Im Juni wird der diesjährige Provinzialverbandstag in Liegnitz abgehalten, an dem sich die Innung wieder, wie immer, in städtischer Zahl beteiligen wird.

Herr Menge hielt nun einen kurzen Vortrag über die Einbruchversicherung. Da die Bedingungen sehr günstig sind, meldeten sich viele Kollegen zur Aufnahme.

Niedergesäß, Schriftführer.

Die Uhrmacher-, Goldschmiede-, Juwelier-, Graveur- und Optiker-Zwangssinnung Gleiwitz hielt unter Vorsitz des Herrn Obermeister A. Wollnitsa aus Hindenburg am 24. Januar ihre erste diesjährige Vierteljahrsversammlung in Gleiwitz ab. Der Schriftführer, Herr Kollege Wagner aus Hindenburg, erstattete den Jahresbericht, aus dem zu entnehmen ist, daß im verflossenen Jahre vier Vierteljahrsversammlungen — zwei in Gleiwitz und zwei in Hindenburg — abgehalten wurden. Der Vorstand hatte 8 Sitzungen. Die Innung zählt zur Zeit 59 ordentliche Mitglieder und 1 Ehrenmitglied. Bei den Innungsmitgliedern sind 19 Lehrlinge und 24 Gehilfen beschäftigt. — Der Kassenbericht schließt mit einem Überschuß von 143,35 RM. Die Kassenrevisoren gaben Bericht über den Kassenbefund und beantragten Entlastung des Kassierers, die auch erteilt wurde.

Nunmehr wurde die stufenweise Einreihung der Mitglieder bekanntgegeben. Demnach entfallen auf die erste Stufe (Vierteljahrsbeitrag 5 RM) 20 Kollegen, auf die zweite (Vierteljahrsbeitrag 4 RM) 17 Kollegen und auf die dritte Stufe (Vierteljahrsbeitrag 3 RM) 23 Mitglieder. Die Beiträge verstehen sich einschließlich aller Verbandsbeiträge. Die Einteilung wurde gutgeheißen. Beiträge, die zu der Vierteljahrsversammlung nicht bezahlt werden, sollen nach vier Wochen sofort zwangsweise (ohne Mahnung) eingezogen werden. Evtl. kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag die Beiträge nochmals vier Wochen stunden. — Hierauf fand eine sehr lebhaft ausgeführte Aussprache über die Einschätzungen einiger Kollegen statt, trotz gut geführter Felsingscher Bücher. Ferner, daß Kollegen, die keine Bücher führen, vom Finanzamt Hindenburg nach folgendem Schema eingeschätzt werden: Bei einem Umsatz (nicht Einkommen) bis 5000 RM werden 45%, bis 10000 RM 28%, bis 20000 RM 16%, bis 40000 RM 12% und über 40000 RM 10% als Reingewinne zur Versteuerung herangezogen. Es kann den Kollegen nur immer wieder empfohlen werden, ihre Bücher ordnungsmäßig zu führen. Der Mieterschutzverein Gleiwitz hatte gebeten, daß sich die Innung einem Proteste anschließen möge. Mit großer Mehrheit wurde diesem Antrage zugestimmt und der Vorstand beauftragt, das weitere zu veranlassen.

Die Gründung einer eigenen Innungssterbekasse für Innungsmitglieder und deren Ehefrauen wurde endgültig beschlossen und die Herren Kollegen Rotter, Grzondziel, Alker, Rasche und Volkmer zu einer Kommission gewählt, welche die Statuten und alle Vorarbeiten bis zur nächsten Vierteljahrsversammlung erledigen soll. Die Krankenkasse der Handwerkskammer Oppeln und der Versicherungsabschluß mit der Frankfurter Versicherungsanstalt wurde den Kollegen empfohlen. — Da die Arbeiten des Vorstandes immer mehr zunehmen, beantragte der Obermeister, dem Vorstände eine Schreibhilfe zu geben, was auch bewilligt wurde.

Das Thema „Präzision“ kam nochmals kurz zur Besprechung, ebenso die doppelte Beitragszahlung zur Handelskammer und zur Handwerkskammer. Den Kollegen wurde nochmals mitgeteilt, daß sich beide Kammern gegenseitig zwischen Handwerks- und Handelseinkommen nach jeweiligen Prozentsätzen einigen. Ein entsprechender Antrag muß schriftlich eingebracht werden, ob bei der Handwerks- oder Handelskammer ist gleich. — Eine sehr ausführliche Aussprache veranlaßten die Lieferungen an die Verwaltungen. Es ist festgestellt worden, daß seit der Verteilung von Uhren als Belohnung an Arbeiter aus Anlaß ihres

25jährigen Arbeitsjubiläums, der Verkauf von Herrenuhren ganz bedeutend heruntergegangen ist. Besonders trifft dies bei denjenigen Markenuhren zu, die bei den betreffenden Lieferungen in Frage kamen. Die Uhren — es handelte sich um etwa 1000 Stück — wurden mit 22 RM, einschließlich einer gravierten Widmung, unter dem Uhrmacherpreis an die Verwaltungen geliefert. Silberne Ketten von 40 g Gewicht wurden mit 6 RM zu den Uhren geliefert. Es ist klar, daß unser Gewerbe unter diesen Umständen nicht existieren kann. Es wurden verschiedene Mittel besprochen, um in Zukunft diesen Schaden von den Kollegen abzuwenden. Das Material wurde dem Unterverbande überwiesen.

DIXI.

Mitteilungen vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Verbandsdirektor des Zentralverbandes, W. König in Halle a. d. S.

Hausierhandel in Kasernen. Vor mehr als Jahresfrist veröffentlichten wir bereits einen schädigenden Hausierhandel des Juweliers Ed. Kokoski in Berlin N 54, Brunnenstraße. Dieser ließ durch einen Oberleutnant Schreier Uhren in Reichwehrkasernen im Wege des verbotenen Hausierhandels absetzen. Der Oberstaatsanwalt Berlin teilt uns nunmehr mit, daß Kokoski wegen Übertretung der §§ 55, 56, 56a und 148 der Reichsgewerbeordnung in Tateinheit mit Vergehen gegen die §§ 1 Ziffer 1, 6, 18, 20, 23, 26, 28 des Preussischen Gesetzes vom 3. Juli 1876 betreffend die Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen zu einer Geldstrafe von 400 RM, hilfsweise für je 10 RM zu 1 Tag Haft sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt ist. Die eingelegte Berufung hat dem Angeklagten auch nichts genützt. Sie wurde unter voller Aufrechterhaltung des oben genannten Urteils verworfen.

Schacht & Töpfer, Jena, Johannisstraße 6. Uns liegen vertrauliche Mitteilungen über diese Firma vor, die wir Interessenten gern zur Verfügung stellen. Die Firma versucht nämlich, Waren angeblich in Kommission zu erhalten.

Ungültige Centra-Ausweiskarte. Die in Verlust geratene Centra Ausweiskarte des Uhrmachers Hinrich Kathmeyer (Vege sack, Hafenstraße 8) wird für ungültig erklärt. Herr Kathmeyer ist die Centra-Berechtigung entzogen worden. Er ist aus dem Centra-Adreßbuch zu streichen.

Als Lieferanten für die Markenuhr „Centra“ scheiden aus die Firmen: Heinrich Gelles, Uhrengroßhandlung in Essen, Rheinische Uhrengroßhandlung G. m. b. H. in Neuwied a. Rh., da sie aus dem Verband Deutscher Uhrengrossisten, Leipzig, ausgeschieden sind.

Uhrenausspielungen bei Volksbelustigungen usw. Der Unterverband Norden hat an die Regierungspräsidenten Schleswig, Lüneburg und Stade Eingaben bezüglich des Verbotes des Ausspielens von Uhren, insbesondere von Weckuhren, gerichtet. Diese Eingaben waren ausführlich damit begründet worden, daß infolge der minderwertigen Qualität usw. ein großes öffentliches Interesse daran besteht, auch mit Rücksicht auf das Ansehen des Uhrengewerbes ein entsprechendes Verbot herbeizuführen. Der Regierungspräsident in Lüneburg hat unter dem 14. Januar nachstehende Verfügung an alle ihm unterstellten Polizeibehörden erlassen:

„Von betellter Seite bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß in letzter Zeit bei Volksbelustigungen sehr häufig Uhren und namentlich Weckeruhren durch Wandergewerbetreibende zur Ausspielung gelangen. Ich mache die Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß Taschenuhren gemäß § 56 der Reichsgewerbeordnung vom Felbbieten im Umherziehen überhaupt ausgeschlossen sind, und daß ferner nach § 56 c a. a. O. das Felbbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß sie versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung abgesetzt werden, grundsätzlich nicht gestattet ist. Ausnahmen von letzterem Verbot dürfen die Ortspolizeibehörden zulassen. Nach Benehmen von Interessenvertretungen von Handel und Handwerk ersuche ich die Polizeibehörden jedoch, von dieser Befugnis, soweit Uhren in Betracht kommen, möglichst auch hinsichtlich der Weckuhren keinen Gebrauch zu machen. Es handelt sich bei den gelegentlich dieser Ausspielungen angebotenen Uhren durchweg um minderwertige Ware. Durch den Verkauf dieser zumeist schlechten Stücke wird nicht allein das ordentliche Uhrmachergewerbe empfindlich geschädigt, sondern es liegt auch die Gefahr einer Schädigung des kaufenden Publikums nahe, insofern, als ihm keinerlei Sicherheit dafür geboten wird, daß es in den Besitz eines zuverlässigen Zeitmessers gelangt. Die Spielunternehmer, die schlechte Stücke geliefert haben, zur Verantwortung zu ziehen, ist uns selten oder fast gar nicht möglich, während der Uhrmacher im allgemeinen Garantie für die von ihm gelieferten Uhren leistet und ihm nichtgehende Stücke zurückgegeben werden können.“

I. V.: Wellenkamp.

Unseren Unterorganisationen wird empfohlen, in ähnlicher Weise eine Erschwerung der Erlaubniserteilungen für derartige schädigende Konkurrenz in die Wege zu leiten.